
S 20 KR 2898/02

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Hessisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	8
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Statusfeststellungsverfahren abhängige Beschäftigung Versicherungspflicht Sporttrainer Deutscher Basketballbund
Leitsätze	Ein Sporttrainer, der von einem nationalen Sportverband (hier: Deutscher Basketballbund e.V.) auf der Basis von Honorarvereinbarungen wiederkehrend zu kurzzeitigen Trainingsmaßnahmen verschiedener Nationalmannschaften als Cheftrainer oder als Assistenztrainerherangezogen wird, ist nicht abhängig beschäftigt, wenn seine Tätigkeit durch eine individuelle fachliche Leistung geprägt ist und ihm ein ausreichendes Maß an eigener Gestaltungsfreiheit verbleibt. SGB IV § 7 Abs.1
Normenkette	
1. Instanz	
Aktenzeichen	S 20 KR 2898/02
Datum	14.01.2004
2. Instanz	
Aktenzeichen	L 8/14 KR 30/04
Datum	06.04.2005
3. Instanz	
Datum	-

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Frankfurt am Main vom 14. Januar 2004 wird zur¹/₄ckgewiesen.

Die Beklagte hat dem KlÄger die notwendigen auergerichtlichen Kosten beider Instanzen zu erstatten. Im Äbrigen haben die Beteiligten einander keine Kosten zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten im Rahmen eines Statusfeststellungsverfahrens darum, ob der KlÄger in seiner TÄtigkeit als Trainer fÄr den Deutschen Basketballbund (Beigeladener zu 1.) in einem versicherungspflichtigen BeschÄftigungsverhÄltnis steht.

Der im Oktober 1957 geborene KlÄger war bis Juli 1994 bei dem Beigeladenen zu 1. hauptberuflich als Bundestrainer sozialversicherungspflichtig beschÄftigt. Seitdem ist er im Bereich des Basketballsports selbstÄndig tÄtig, u. a. als Trainer fÄr verschiedene Bundesligavereine und VerbÄnde, als Referent, Dometscher/Äbersetzer sowie als WerbetrÄger.

Mit seinem Antrag vom 15. Dezember 2000 beantragte der KlÄger bei der Beklagten die KlÄrung seines sozialversicherungsrechtlichen StatusÄ. Er trug vor, seit 1994 arbeite er als selbstÄndiger Diplom-Trainer auch fÄr den Beigeladenen zu 1. Seine TÄtigkeit fÄr diesen umfasse die Mannschaftsbetreuung, Nachwuchsbetreuung, SichtungsmÄnahmen und ReferententÄtigkeiten in der Trainerausbildung. Diese TÄtigkeiten Äbe er in unregelmÄigen AbstÄnden und mit geringem Zeitaufwand in Äbereinstimmung mit seinen anderen TÄtigkeiten aus. Schriftliche Abmachungen oder ArbeitsvertrÄge bestÄnden zwischen ihm und dem Beigeladenen zu 1. seit 1994 nicht.

Nachdem die Beklagte bei dem Beigeladenen zu 1. eine telefonische Auskunft Äber Art und Umfang der von dem KlÄger verrichteten TÄtigkeiten eingeholt hatte, teilte sie mit Bescheid vom 28. Mai 2001 dem KlÄger mit, in seiner TÄtigkeit als Trainer fÄr den Beigeladenen zu 1. stehe er seit August 1994 im Rahmen eines abhÄngigen und damit dem Grunde nach der Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung unterliegenden BeschÄftigungsverhÄltnis. Es sei nicht ersichtlich, dass sich die nunmehr ausgeÄbte TÄtigkeit wesentlich von der bis Juni 1994 als Bundestrainer in einem abhÄngigen BeschÄftigungsverhÄltnis fÄr den Beigeladenen zu 1. ausgeÄbten TÄtigkeit unterscheide. Der KlÄger sei in das Gesamtkonzept des Beigeladenen zu 1. und dessen Cheftrainer eingebunden und habe die jeweilige Konzeption bei der Mannschaft, die der KlÄger betreue, entsprechend umzusetzen. Eine freie Gestaltung der Trainingseinheiten, der Vorbereitung und Betreuung seien damit nicht gegeben. Den Widerspruch des KlÄgers vom 27. Juni 2001, mit dem dieser geltend machte, dass er in den Betrieb des Beigeladenen zu 1. nicht eingebunden sei und allein darÄber entscheide, ob er diesem seine Mitarbeit anbiete Ä was sich bereits darin zeige, dass er aus dieser TÄtigkeit lediglich einen Bruchteil seiner GesamteinkÄnfte beziehe Ä, wies die Beklagte mit

Widerspruchsbescheid vom 9. April 2002 zurÃ¼ck. Auch wenn die Arbeitszeit zwischen dem KlÃ¤ger und dem Beigeladenen zu 1. einvernehmlich geregelt und der KlÃ¤ger in der methodischen und didaktischen Gestaltung des Trainings grundsÃ¤tzlich frei sei, bleibe seine Dienstleistung fremdbestimmt, weil sie in der von einer anderen Seite vorgegebenen Ordnung des Betriebes aufgehe. Seine grundsÃ¤tzlichen Aufgaben als Trainer seien die gleichen wie zuvor in der AngestelltentÃ¤tigkeit; Unterschiede ergÃ¤ben sich lediglich hinsichtlich der Arbeitszeiten und des Verdienstes. FÃ¼r eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung spreche, dass der KlÃ¤ger zur persÃ¶nlichen AusfÃ¼hrung seiner Aufgaben verpflichtet sei. Ein unternehmerisches Risiko sei mit seiner TÃ¤tigkeit nicht verbunden. Der Umstand, dass der KlÃ¤ger fÃ¼r mehrere Auftraggeber tÃ¤tig sei, sei fÃ¼r die Beurteilung des konkreten VertragsverhÃ¤ltnisses mit dem Beigeladenen zu 1. nicht von Bedeutung, da grundsÃ¤tzlich jedes VertragsverhÃ¤ltnis und jede TÃ¤tigkeit einzeln zu beurteilen sei. GegenÃ¼ber diesen Kriterien trete die Tatsache, dass der KlÃ¤ger die MÃ¶glichkeit habe, AuftrÃ¤ge abzulehnen, zurÃ¼ck.

Der KlÃ¤ger hat am 17. Mai 2002 Klage zum Sozialgericht Bayreuth erhoben, welches den Rechtsstreit an das Ã¶rtlich zustÃ¤ndige Sozialgericht Frankfurt am Main verwiesen hat. Das Sozialgericht hat den Deutschen Basketballbund und die Bundesagentur fÃ¼r Arbeit zum Verfahren beigeladen.

Der KlÃ¤ger hat vorgetragen, dass er seit 1994 fÃ¼r den Beigeladenen zu 1. sowohl als Cheftrainer (der Jugendnationalmannschaft U 20 als auch des B-Kaders U 22) als auch als Trainerassistent fÃ¼r verschiedene Nationalmannschaften tÃ¤tig geworden sei; daneben habe er SichtungsmÃnahmen, TÃ¤tigkeiten als Referent und in der Spielerbeobachtung ausgeÃ¼bt. Vereinbarungen mit dem Beigeladenen zu 1. Ã¼ber die AusÃ¼bung einer TrainertÃ¤tigkeit verliefen in der Weise, dass seitens des Beigeladenen zu 1. angefragt werde, ob er eine bestimmte Nationalmannschaft in der Vorbereitung auf einen Wettkampf betreuen kÃ¶nne. Dies werde in jedem Einzelfall neu vereinbart und fÃ¼hre zu unregelmÃssigen AuftrÃ¤gen, was sich auch in seinen Honorareinnahmen seit dem Jahre 1994 widerspiegele. So sei er in den Jahren 1995 und 2000 jeweils lediglich sechs Tage (in der Trainerausbildung und bei SichtungsmÃnahmen) durch den Beigeladenen zu 1. beschÃ¤ftigt worden. Dagegen habe er in anderen Jahren in deutlich grÃ¶Ãrem Umfang fÃ¼r den Beigeladenen zu 1. gearbeitet, z. B. 1997 an insgesamt 89 Tagen, wovon 76 Tage auf eine TÃ¤tigkeit als Trainerassistent entfallen seien. Sowohl die Ãbernahme eines Trainingsauftrags als auch die konkreten ModalitÃ¤ten wÃ¼rden in jedem Einzelfall mit dem Beigeladenen zu 1. individuell ausgehandelt. Derartige Trainingseinheiten wÃ¼rden dann in Blocks von regelmÃssig zwei bis maximal vier Tagen abgehalten; nur in wenigen AusnahmefÃllen dauerten diese lÃ¤nger als eine Woche. Als Trainerassistent Ã¼bernehme er bestimmte Trainingsbereiche und die EinÃ¼bung bestimmter Spieltaktiken. Bei einem Einsatz als Cheftrainer sei er dagegen fÃ¼r den Erfolg der Mannschaft verantwortlich. In beiden Funktionen sei er gegenÃ¼ber den Spielern weisungsbefugt. Da er nur punktuell eingesetzt werde, sei er in die Organisation des Beigeladenen zu 1. nicht integriert und an Koordination und Planung der MÃnahmen nicht beteiligt. Sowohl in zeitlicher als auch in inhaltlicher Hinsicht entscheide er allein Ã¼ber das durchzufÃ¼hrende Training. Der Beigeladene zu 1.

Überlasse ihm insoweit völlige Freiheit, da für ihn einzig und allein das Resultat entscheidend sei. Der Hinweis der Beklagten, dass er im Verhinderungsfall ohne Zustimmung des Auftraggebers keine Vertretung stellen könne, sei demgegenüber nicht entscheidend. Hierbei sei das Berufsbild eines Trainers zu berücksichtigen; es liege auf der Hand, dass an seiner Stelle nicht irgendein anderer Trainer mit seiner Vertretung beauftragt werden könne. Auch die Frage seiner unternehmerischen Freiheit werde von der Beklagten falsch beurteilt. Seine Selbstständigkeit ermögliche es ihm, für verschiedene Vereine und Verbände tätig zu sein und seine Honorare frei auszuhandeln. Bei der Art seiner Tätigkeit liege sein unternehmerisches Risiko vorwiegend in der Gefahr von Verletzungen und dem Risiko, hinreichend Aufträge zu akquirieren.

Der Beklagte hat ausgeführt, die getroffene Statusfeststellung beziehe sich ausschließlich auf die Tätigkeit des Klägers als Trainer; die übrigen Tätigkeiten (z. B. als Referent oder bei der Durchführung von Sichtsmaßnahmen) seien hiervon nicht betroffen. Der Kläger sei überwiegend als Assistenztrainer tätig geworden. Zumindest bezüglich dieser Tätigkeit sei eine Eingliederung in den Arbeitsablauf des Beigeladenen zu 1. gegeben, da der Kläger insoweit den Weisungen des Cheftrainers unterliege. Trainingszeiten und -orte seien vorgegeben.

Der Beigeladene zu 1. hat mit Schreiben vom 20. März 2003 mitgeteilt, dass der Kläger, nachdem die Termine für einzelne Veranstaltungen (z. B. Welt- oder Europameisterschaften) durch den Weltverband festgelegt worden seien, angefragt werde, ob er für die Betreuung eines Teams verfügbar sei. Die Terminierung der Trainingsvorbereitung werde von den Trainern selbstständig geplant. Der zeitliche Rahmen des Trainings werde nicht vorgegeben und liege in der Verantwortung des Trainers. Der Deutsche Basketballbund verfüge über vier hauptamtlich besetzte Trainerstellen, die ganzjährig Kaderathleten zusätzlich zum Vereinstraining betreuten und Nationalkader als Cheftrainer trainierten. Der Kläger assistiere punktuell diesen hauptamtlichen Trainern.

Mit Urteil vom 14. Januar 2004 hat das Sozialgericht die angefochtenen Bescheide der Beklagten aufgehoben und festgestellt, dass zwischen dem Kläger und dem Beigeladenen zu 1. kein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis nach [§ 7 Abs. 1 SGB IV](#) als Trainer seit August 1994 besteht. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) setze eine (abhängige) Beschäftigung voraus, dass der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber persönlich abhängig, er also in den Betrieb eingegliedert sei und dabei einem Zeit, Dauer, Ort und Art der Ausführung der Arbeit umfassendem Weisungsrecht unterliege. Das sei bei dem Kläger in seiner Tätigkeit für den Beigeladenen zu 1. nicht der Fall. Entgegen der Auffassung der Beklagten seien Änderungen in der Tätigkeit des Klägers nach Aufgabe der Vollzeittätigkeit im versicherungspflichtigen Angestelltenverhältnis eingetreten. Eine Eingliederung in die Betriebsorganisation des Beigeladenen zu 1. liege nicht mehr vor. Zwar gebe es für die einzelnen Trainingsmaßnahmen, an denen der Kläger beteiligt sei, eine Rahmenkonzeption und auch Zeit und Ort dieser Maßnahmen seien durch den Beigeladenen zu 1. vorgegeben. Diese Vorgaben resultierten jedoch aus der Aufgabe des Beigeladenen

zu 1., der als Bundesverband mit einzelnen Nationalmannschaften im internationalen Wettbewerb teilnehme, hieraus resultierten funktionale Vorgaben, die von allen Beteiligten zu beachten seien. Demgegenüber spreche für eine selbständige Tätigkeit des Klägers der Umstand, dass dieser keinerlei Garantie habe, was einen Mindesteinsatz oder einen Mindestumsatz in der Saison bzw. im Kalenderjahr betreffe. Der Kläger trage vollständig das Risiko, seine Arbeitskraft einzusetzen oder dies zu unterlassen. Damit trage er auch vollständig das Risiko des Krankheitsfalls oder des Urlaubs. Zwar sei nicht zu verkennen, dass sich hierauf das unternehmerische Risiko reduziere, da der Kläger kein Kapital einsetze, dies sei jedoch wesentlich in der Art der Tätigkeit und den spezifischen Bedingungen einer Dienstleistungstätigkeit begründet. In der Natur dieser Tätigkeit liege es auch, dass der Kläger nicht berechtigt sei, einen Vertreter einzusetzen, weil bei Dienstleistungsberufen immer auch ein persönliches Vertrauensverhältnis Arbeitsgrundlage sei. Die Art und Weise der Bezahlung spreche eher für eine selbständige Tätigkeit, da zwischen dem Kläger und dem Beigeladenen zu 1. für den jeweiligen Einsatz bestimmte Honorare verabredet würden unabhängig davon, in welchem Umfang oder in welcher Intensität der Kläger sich einsetze; insbesondere seien keine Stundenhonorare vereinbart. Der Kläger entscheide jeweils vor Ort, wie intensiv und wie lange er das Training durchführe. Damit sei sowohl die Tätigkeit als Trainerassistent als auch als Cheftrainer kein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis.

Gegen dieses ihr am 5. Februar 2004 zugestellte Urteil hat die Beklagte am 4. März 2004 Berufung eingelegt.

Die Beklagte meint, es spreche für ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis, dass der Kläger nach einer Rahmenkonzeption zu arbeiten habe. Auch die Tatsache, dass Zeit und Ort der Trainingsmaßnahmen durch den Beigeladenen zu 1. vorgegeben würden, sei ein Hinweis auf eine abhängige Beschäftigung. Demgegenüber seien der fehlende Anspruch auf Lohnfortzahlung im Krankheitsfall oder Urlaub keine Indizien für eine selbständige Tätigkeit. Ein unternehmerisches Risiko bestehe für den Kläger nicht, da er, wenn er einen Auftrag des Beigeladenen zu 1. annehme, für tatsächlich erbrachte Leistungen die Vergütung erhalte. Als Assistenztrainer müsse der Kläger mit anderen Trainern zusammenarbeiten und die Vorgaben des Cheftrainers beachten. Dies mache seine Eingliederung in die betrieblichen Abläufe des Beigeladenen zu 1. deutlich. Unerheblich sei es, dass der Kläger darin frei sei, Aufträge anzunehmen oder abzulehnen. Daraus folge lediglich, dass kein Dauerrechtsverhältnis, sondern jeweils befristete Arbeitsverhältnisse begründet würden.

Die Beklagte und Berufungsklägerin beantragt, das Urteil des Sozialgerichts Frankfurt am Main vom 14. Januar 2004 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger und Berufungsbeklagte beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Er trägt vor, er habe sehr wohl ein unternehmerisches Risiko, weil er auf der Grundlage eines vereinbarten Tageshonorars zusätzlich Mehrwertsteuer abrechne; komme ein Training nicht zustande, werde auch kein Honorar gezahlt. Er sei auch

nicht, wie die Beklagte behauptete, in die betrieblichen Abläufe des Beigeladenen zu 1. eingebunden und gegenüber dem Cheftrainer weisungsgebunden. Wie sich aus den Angaben des Beigeladenen zu 1. ergibt, sei er in seinem Bereich ein Spezialist, der für bestimmte Maßnahmen kurzfristig eingekauft werde, um z. B. ein spezielles Training für Athletik oder Individualtraining für einzelne Spieler durchzuführen. Hier arbeite er in eigener Verantwortung und gestalte das Training nach seinen Vorstellungen.

Die Beigeladenen stellen keine Anträge.

Der Senat hat den Sportdirektor des Beigeladenen zu 1., W. B., im Erörterungstermin vom 3. November 2004 zur Tätigkeit des Klägers befragt. Auf die Sitzungsniederschrift wird Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Verwaltungsakten der Beklagten, die Gegenstand der Entscheidung waren, Bezug genommen. Die Beteiligten sind zu einer Entscheidung des Rechtsstreits durch Beschluss der Berufsrichter des Senats ohne mündliche Verhandlung gehört worden.

Entscheidungsgründe:

Der Senat konnte über die Berufung durch Beschluss der Berufsrichter ohne mündliche Verhandlung entscheiden, weil er sie einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung für nicht erforderlich hält ([§ 153 Abs. 4 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz](#) – SGG).

Die zulässige Berufung der Beklagten hat in der Sache keinen Erfolg. Das Urteil des Sozialgerichts vom 14. Januar 2004 ist nicht zu beanstanden. Der Kläger ist, soweit er seit August 1994 für den Beigeladenen zu 1. als Trainer tätig wird, nicht abhängig beschäftigt, sondern Selbständiger.

Wie das Sozialgericht zutreffend dargelegt hat, knüpft die Versicherungspflicht in allen Zweigen der gesetzlichen Sozialversicherung an das Vorliegen einer abhängigen Beschäftigung im Sinne von [§ 7 Abs. 1 Satz 1 SGB IV](#) an. Die nichtselbständige Arbeit ist dabei durch die persönliche Abhängigkeit des Arbeitnehmers vom Arbeitgeber gekennzeichnet. Bei einer Beschäftigung in einem fremden Betrieb ist dies der Fall, wenn der Beschäftigte in den Betrieb eingegliedert ist und dabei einem Zeit, Dauer, Ort und Art der Ausführung umfassenden Weisungsrecht des Arbeitgebers unterliegt. Diese Weisungsgebundenheit kann vornehmlich bei Diensten höherer Art eingeschränkt und zur funktionsgerecht dienenden Teilhabe am Arbeitsprozess verfeinert sein. Demgegenüber ist eine selbständige Tätigkeit vornehmlich durch das eigene Unternehmerrisiko, das Vorhandensein einer eigenen Betriebsstätte, die Verfügungsmöglichkeit über die eigene Arbeitskraft und die im Wesentlichen frei gestaltete Tätigkeit und Arbeitszeit gekennzeichnet. Ob jemand abhängig beschäftigt oder selbständig tätig ist, hängt davon ab, welche Merkmale überwiegen. Maßgebend ist stets das Gesamtbild der

Arbeitsleistung. Weichen die Vereinbarungen von den tatsächlichen Verhältnissen ab, geben diese den Ausschlag. Das entspricht der ständigen Rechtsprechung des BSG, wie sie das Sozialgericht zutreffend dargelegt hat (vgl. auch: BSG, Urteil vom 4. Juni 1998, [B 12 KR 5/97 R](#) m. w. N.).

Von diesen Grundsätzen ausgehend ist der Senat in Übereinstimmung mit dem Sozialgericht der Auffassung, dass bei dem Kläger die Merkmale einer selbständigen Tätigkeit überwiegen.

Nach den durchgeführten Ermittlungen ist festzustellen, dass der Kläger seit August 1994 am Markt als Selbständiger auftritt. Seine Tätigkeit für den Beigeladenen zu 1. stellt nur einen Teil seiner vielfältigen beruflichen Aktivitäten dar. Hauptsächlich arbeitet er als Trainer für verschiedene Basketball-Bundesligamannschaften, daneben aber auch als Referent, Autor, Werbeträger und Dolmetscher. Mit dem Beigeladenen zu 1. besteht keine dauerhafte Vertragsbeziehung. Der Kläger wird vielmehr dann, wenn seitens des Beigeladenen zu 1. eine konkrete Maßnahme ansteht (z. B. die Vorbereitung auf ein bestimmtes Turnier), angesprochen, ob er als Trainer für einen bestimmten Zeitraum zur Verfügung steht. Nach den übereinstimmenden Angaben des Klägers und des Beigeladenen zu 1. unterliegt dabei sowohl die Festlegung des genauen Zeitraums für die jeweilige Trainingseinheit als auch die Vereinbarung als auch das hierfür vereinbarte Honorar. Die einzelnen Trainingsmaßnahmen sind typischerweise von kurzer Dauer (zwei bis vier Tage, nur im Ausnahmefall mehr als eine Woche). Inhaltliche Vorgaben, wie diese Trainingseinheiten zu gestalten sind, werden durch den Beigeladenen zu 1. nicht gemacht. Vielmehr ist es Sache der Trainer, in zeitlicher und inhaltlicher Hinsicht ein Trainingsprogramm durchzuführen, welches im Hinblick auf die anstehenden Wettkämpfe einen maximalen Erfolg verspricht. Dabei differiert die Tätigkeit des Klägers je nach dem, ob er als Cheftrainer oder als Assistenztrainer tätig wird. Als Cheftrainer ist der Kläger u. a. im Jahr 1994 als Trainer der Jugend-Nationalmannschaft U 20 und im Jahr 2001 als Trainer des B-Kaders U 22 tätig geworden hat der Kläger die sportliche Verantwortung für das Team, während er als Trainerassistent in dieser Funktion war der Kläger in der Vergangenheit hauptsächlich tätig als dem Cheftrainer in bestimmten Spiel- und Trainingsbereichen zuarbeitet.

Das sich aus dieser Gesamtschau ergebende Bild von der Tätigkeit des Klägers ist überwiegend durch eine individuelle fachliche Leistung geprägt, in der dem Kläger ein Maß an Gestaltungsfreiheit verbleibt, welches für ein Arbeitsverhältnis untypisch ist. Zwar weist die Beklagte zu Recht darauf hin, dass es insoweit nicht entscheidend ist, dass der Kläger die Möglichkeit hat, das einzelne Arbeitsangebot der Beigeladenen zu 1. anzunehmen oder abzulehnen. Denn es geht nicht um die Feststellung von Versicherungspflicht für ein einheitliches Beschäftigungsverhältnis, sondern darum, ob die jeweils einzeln vereinbarten Trainingsmaßnahmen (befristete) Beschäftigungsverhältnisse darstellen. Jedoch ist die Art und Weise, wie zwischen dem Kläger und dem Beigeladenen zu 1. diese Aufträge abgesprochen werden als gemeinsame

Terminabsprache, individuelle Honorarvereinbarung â fr ein abhngiges Beschftigungsverhltnis untypisch.

Entscheidend ist letztlich, in welchem Mae der Klger Weisungen des Beigeladenen zu 1. bzw. seiner Reprsentanten hinsichtlich der Arbeitsausfhrung in zeitlicher und fachlicher Hinsicht unterliegt. Bei kurzfristigen Engagements ist dabei zu beachten, dass hierbei, weit mehr als bei lngerfristig angelegten Vertragsbeziehungen, die Einzelheiten der vertraglichen Verpflichtungen in erheblichem Umfang festgelegt werden knnen. Fr den Fall eines Fotomodells hat das BSG entschieden, dass eine Eingliederung des Modells in den Betrieb des Fotografen oder des Unternehmen nur dann in Betracht kommt, wenn nach den von beiden Seiten verfolgten Zwecken und Interessen die verbleibenden Varianten der Ausfhrung einseitig durch den Auftraggeber bestimmt werden knnen (BSG, Urteil vom 12. Dezember 1990, B [11 RAr 73/90](#), [SozR 3-4100 Â§ 4 Nr. 1](#)). Das BSG hat in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass es insoweit von Bedeutung ist, ob der Auftragnehmer (hier: der Klger) einen Ruf zu wahren hat, weil er z. B. fr eine bestimmte Art der Prsentation bekannt ist und sich mit seinem Namen eine bestimmte Darstellung oder Methodik verbindet. Dies ist anders zu bewerten als der Fall solcher Auftragnehmer, die persnlich undifferenzierte Arbeiten verrichten, welche sich nach der Verkehrsanschauung von sonstigen typischen Arbeitnehmerttigkeiten nicht unterscheiden (BSG, [SozR 3-2400 Â§ 7 Nr. 13](#) zu Ausbeinerkolonnen in fleischverarbeitenden Betrieben). Auch nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) kommt dieser inhaltlichen Gestaltungsfreiheit wesentliches Gewicht zu (BAG [AP Nr. 96 zu Â§ 611 BGB](#) m. w. N.).

Hiervon ausgehend kann die Ttigkeit des Klgers im Rahmen der auf wenige Tage beschrnkten Trainingseinheiten fr verschiedene Nationalmannschaften, auch soweit sie nicht als Cheftrainer, sondern als Trainerassistent geleistet wird, nicht als abhngige Beschftigung angesehen werden. Soweit der Klger als Cheftrainer ttig wird, ist in keiner Weise eine Bindung an Weisungen zu erkennen, denn dieser trgt nach den Darlegungen des Herrn B. sowohl bei der konzeptionellen Gestaltung als auch bei der Bestimmung des ueren Rahmens (Trainingszeiten usw.) die alleinige Verantwortung; seitens des Beigeladenen zu 1. wird praktisch nur der uere Rahmen (Einladung der Teilnehmer, Bereitstellung einer Trainingsttte) organisiert. Ansonsten besteht lediglich die Vorgabe, dass die Trainer auf die Einhaltung der Anti-Doping-Bestimmungen zu achten haben und fr die berwachung der sportmedizinischen Untersuchungen verantwortlich sind, was letztlich selbstverstndlich ist.

Aber auch als Trainerassistent verbleibt dem Klger im Rahmen solcher kurzfristiger Lehrgnge ein ausreichendes Ma an individueller Gestaltungsfreiheit. Zwar unterliegt der Klger in diesem Fall in einem bestimmten ueren Umfang den Weisungen des Cheftrainers, der â als Verantwortlicher fr den sportlichen Erfolg der Mannschaft â den Rahmen vorgibt, in dem das Training stattfindet (ob also z.B. Mannschafts- oder Individualtraining stattfindet). Wie der Vertreter des Beigeladenen zu 1. bei seiner persnlichen Befragung durch den Senat aber berzeugend dargelegt hat, beinhaltet dies nicht, dass der

KlÄxger damit lediglich als Gehilfe des Cheftrainers anzusehen ist, der sich in jeder Beziehung dessen Vorstellungen unterzuordnen hat. Herr B. hat darauf hingewiesen, dass der KlÄxger zu einer Gruppe von (deutschlandweit) vier bis fÄ¼nf Spezialisten gehÖrt, bei denen der Deutsche Basketball-Bund fÄ¼r besondere MaÖnahmen anfragt, weil der KlÄxger Äber SpezialfÄ¼higkeiten verfÄ¼gt, die insbesondere in der Vorbereitung auf internationale WettkÄmpfe von Bedeutung sind. Dies beinhaltet, dass ihnen bestimmte Aufgabenbereiche zur selbstÄndigen Erledigung Äbertragen werden, wie z. B. ein spezielles Athletiktraining oder Individualtraining fÄ¼r einzelne Spieler. Diesem Aspekt misst der Senat entscheidende Bedeutung zu. Die Darlegungen des Herrn B. lassen erkennen, dass der KlÄxger auch in seiner Eigenschaft als Assistenztrainer dem Cheftrainer nicht nur helfend zur Hand geht, sondern in den ihm Äbertragenen Bereichen kraft seiner besonderen Sachkunde eigenstÄndig und frei von Weisungen arbeitet.

Der Annahme einer selbstÄndigen TÄtigkeit steht dabei auch nicht entgegen, dass der KlÄxger seine Arbeit persÖnlich erbringen muss. Denn gerade die spezielle fachliche Qualifikation des KlÄxgers ist es, auf die der Beigeladene zu 1. angewiesen ist. Insoweit liegt es in der Natur der Sache, dass der KlÄxger sich hierbei nicht vertreten lassen kann.

Auch die weiteren EinwÄnde der Beklagten gegen die Annahme einer selbstÄndigen TÄtigkeit des KlÄxgers sind nicht durchgreifend. Zwar ist es richtig, dass der KlÄxger kein bedeutsames wirtschaftliches Risiko trÄgt. Dabei kann jedoch die Frage, ob der KlÄxger eigenes Kapital mit dem Risiko auch des Verlustes einsetzt, von vornherein keine Rolle spielen. Bei Dienstleistungsangeboten von selbstÄndigen Lehrern oder Dozenten ist es die Regel, dass sich ihr unternehmerisches Risiko darauf beschrÄnkt, durch Krankheit oder andere UmstÄnde an der Erbringung ihrer Dienstleistung gehindert zu sein und hierdurch ihren VergÄ¼tungsanspruch zu verlieren. So verhÄlt es sich auch im Fall des KlÄxgers, der auf der Basis von Tageshonoraren arbeitet und dieses nur erhÄlt, wenn der Dienst tatsÄchlich erbracht wird. Dies Ändert jedoch nichts daran, dass auch derartige TÄigkeiten selbstÄndig sind, wenn sie im Wesentlichen weisungsfrei verrichtet werden.

Im Fall des KlÄxgers ist auch kein soziales SchutzbedÄrfnis zu erkennen, welches die Qualifizierung seiner TÄtigkeit fÄ¼r den Beigeladenen zu 1. als ArbeitsverhÄltnis erforderlich machen wÄrde. Der KlÄxger ist nach seinem gesamten Erscheinungsbild und seinem Auftreten am Markt selbstÄndiger Unternehmer, der in diesem Rahmen fÄ¼r seine soziale Sicherung selbst sorgt. Sein Einsatz bei dem Beigeladenen zu 1. erfolgt nicht regelmÄÖig, sondern anlassbezogen und punktuell. In wirtschaftlicher Hinsicht hat diese TÄtigkeit fÄ¼r den KlÄxger eher untergeordnete Bedeutung. In dieser Situation entspricht es einer nachvollziehbaren Interessenlage beider Parteien, diese Vertragsbeziehung als freie Mitarbeit auszugestalten und sie nicht noch zusÄtzlichen beitragsrechtlichen Lasten zu unterwerfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Ä§ 193 SGG](#).

Gründe für die Zulassung der Revision lagen nicht vor.

Erstellt am: 19.10.2005

Zuletzt verändert am: 22.12.2024